

1087/AE XX.GP

### **ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**

der Abgeordneten Dr. Peter Kostelka, Karl Donabauer  
und Kollegen  
betreffend Verbesserungen für Mitglieder von Wahlbehörden und Vertrauenspersonen bei  
bundesweiten Wahlen

Den verschiedenen in den Bundeswahlgesetzen verankerten Wahlbehörden kommt im Zuge der Durchführung von bundesweiten Wahlen große Bedeutung zu. Demgemäß wird durch Gesetz die Anzahl der Mitglieder von Wahlbehörden sowie deren Rechte und Pflichten, aber auch der Gebührenanspruch genau geregelt. Gleiches trifft auf die Vertrauenspersonen zu, die von Parteien nominiert werden können, denen aufgrund ihrer geringen Vertretung im Nationalrat keine Entsendung eines Beisitzers in die Wahlbehörden zukommt. In den letzten Jahren ist jedoch vermehrt das Problem aufgetreten, daß sich immer weniger Personen bereit erklären, in den Wahlbehörden sei es als Beisitzer oder als Vertrauensperson - tätig zu sein. Dies hängt nicht zuletzt auch mit der wachsenden Komplexität der Wahlgesetzgebung und deren Vollzug zusammen. Es ist aber auch der materielle Anreiz in Form des zustehenden Gebührenanspruches sehr gering und kann sichtlich in zunehmendem Ausmaß nicht mehr dazu dienen, Mitglieder für Wahlbehörden anzuwerben.

Speziell bei Europawahlen wird die Rekrutierung von Beisitzern und Vertrauenspersonen für die Wahlbehörden zukünftig sehr schwierig sein, da aufgrund europarechtlicher Vorgaben die Stimmenauszählung am Wahltag erst dann beginnen kann, wenn in allen EU - Staaten die Wahllokale geschlossen haben. Das bedeutet, daß die Sitzung der Wahlbehörde oftmals mehrere Stunden lang unterbrochen werden muß, die Wahlbehörde um 22.00 Uhr neuerlich zusammenzutreten hat und die Stimmenauszählung erst dann vornehmen kann.

Um bei zukünftigen Europawahlen die Arbeit der Wahlkommissionen zu erleichtern, stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgenden

#### **Entschließungsantrag:**

1. Die Bundesregierung wird ersucht, zu prüfen, ob bei bundesweiten Wahlen der Gebührenanspruch für Beisitzer von Wahlbehörden und Vertrauenspersonen angehoben werden kann, wobei diese Frage mit den Ländern und Gemeinden aufgrund der Kostentragung abzuklären ist.
2. Die Bundesregierung wird ferner ersucht, sich im Rahmen der EU für die Änderung des Ratsakts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments vom 20.9.1976 dahingehend einzusetzen, daß in Hinkunft bei Europawahlen auch bereits vor 22.00 Uhr eine Stimmenauszählung vorgenommen werden kann.

3. Darüber hinaus wird die Bundesregierung ersucht, zu prüfen, inwieweit durch weitere geeignete Maßnahmen die Durchführung von Europawahlen erleichtert werden kann.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Entschließungsantrag dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.